

SVK 17-2016
Falschpreis



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat

Gefahrenabwehr,
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Landkreise und kreisfreie Städte

- Ordnungsämter -

- Nur per E-Mail -

**Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges;
Verfahren beim Erlass von Bescheiden gemäß § 25 a StVG**
Bezug: Erlass MI LSA vom 14.09.2000 – Az.: 21.42-05240-2.8

Magdeburg, den 10.10.2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
201.1.1 05240

Bearbeitet von:
Frau Grzelka

Katrin.grzelka@
lwa.sachsen-anhalt.de

Den anliegenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.09.2016, Az.: 21.2-05240-5005 übersende ich mit der bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Tel.: (0391) 567-2426

Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Die Landkreise bitte ich um Weiterleitung des Erlasses an die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr zuständigen Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereiches.

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

Haak

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



**WELTOFFEN
WILLKOMMEN**
Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Abteilung ☒ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6
Empf. am: 21. SEP. 2016
Uhrzeit: 10:00
Betreff: ...
...
...



SACHSEN-ANHALT

**Ministerium für
Inneres und Sport**

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Zentrale Bußgeldstelle im
Technischen Polizeiamt

Landesverwaltungsamt
Eing.: 21. Sep. 2016
Akt. Anl. Bl.
Posteingang 5

Pl 21/9
i.V. 21/9
20/14
Ma 20/9
26/5

**Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs;
Verfahren beim Erlass von Bescheiden gem. § 25a StVG
Bezug: Erlass MI vom 14. September 2000 – 21.42-05240-2.8**

19. September 2016

Zeichen:
21.2-05240-5005

Bearbeitet von:
Martin Patz

Durchwahl:
(0391) 567-5267

E-Mail:
Martin.Patz@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Ausführungen in meinem Erlass vom 4. September 2000 noch immer Gültigkeit besitzen. Daher ist Folgendes zu beachten:

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeuges oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 25a Abs. 1 Satz 1 StVG).

Die in der Vergangenheit teilweise geübte Praxis, bei Nichtäußerung des Halters ohne weitere Ermittlungen einen Bußgeldbescheid zu erlassen, widerspricht dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1993 (2 BvR 843/93, abrufbar bei juris). Demzufolge kann alleine daraus, dass der Betroffene Halter eines Kraftfahrzeuges ist, beim Fehlen jedes weiteren Beweisanzeichens nicht gefolgert werden, er habe das Fahrzeug bei einer bestimmten Fahrt auch geführt.

Äußert sich der Halter eines Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Verwarnungsgeldangebotes/der Anhörung wegen eines Halt- oder Parkverstoßes nicht und liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte oder Beweismittel dafür vor,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

dass der Halter der verantwortliche Fahrzeugführer war, ist kein Bußgeldbescheid zu erlassen, sondern das Verfahren einzustellen und gem. § 25a StVG unmittelbar ein Kostenbescheid zu erlassen, sofern die Ordnungswidrigkeit für erwiesen erachtet wird, Verfolgungshindernisse nicht bestehen und eine Ahndung durch Geldbuße geboten wäre.

Das Urteil des LG Düsseldorf vom 1. Oktober 2001 (2 b O 168/01) führt zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage. Zwar hatte das Gericht in dieser Entscheidung einen deutlichen Unterschied zwischen dem gerichtlichen Verfahren und dem Bußgeldverfahren gesehen und daraus gefolgert, dass im Bußgeldverfahren, bei dem es sich lediglich um ein summarisches Vorschaltverfahren handele, in dessen Rahmen naturgemäß nur eine Überzeugung minderen Grades verlangt werden könne. Gleichwohl kann die Verwaltungsbehörde ohne weitere Anhaltspunkte keine Überzeugung von der Täterschaft des Halters gewinnen, die jedoch Voraussetzung für den Erlass eines Bußgeldbescheides wäre. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist nur dann vertretbar, wenn die Verwaltungsbehörde die Ordnungswidrigkeit für erwiesen hält (Göhler, 15. Auflage, vor § 65 OWiG, Rn. 6). Die Behörde muss insbesondere nach Ermittlung des Sachverhalts von der Schuld des Betroffenen überzeugt sein (KK-Kurz, § 65 OWiG, Rn. 11 unter Hinweis auf OLG Hamm, VRS 41, 52). Bei sachgerechter Auslegung ergibt sich somit, dass im Verwaltungsverfahren zwar ein geringerer Grad an Überzeugung ausreichend ist als im gerichtlichen Verfahren, dass aber gleichwohl keine Entscheidung ohne jedweden Anhaltspunkt für die Täterschaft des Halters getroffen werden kann. Da Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeugs häufig nicht identisch sind, ist die Haltereigenschaft allein jedoch auch im Bußgeldverfahren regelmäßig kein ausreichender Anhaltspunkt für die Täterschaft hinsichtlich eines Halt- oder Parkverstoßes. Auch wäre eine der Auffassung des LG Düsseldorf folgende Entscheidung der Verwaltungsbehörde erkennbar an die Erwartung geknüpft, der Betroffene würde hiergegen Einspruch einlegen, wenn er sich für unschuldig hielte. Dies wäre jedoch unzulässig (Göhler, 15. Auflage, vor § 65 OWiG, Rn. 1; ähnlich: KK-Kurz, § 65 OWiG, Rn. 11 und Rebmann/ Roth/Herrmann, § 65 OWiG Rn. 4.). Schließlich ist zu beachten, dass aufgrund der höheren Anforderungen an den Nachweis der Täterschaft im gerichtlichen Verfahren derartige Bußgeldbescheide in jedem Fall nachfolgend durch das Gericht aufgehoben werden würden, wenn der Betroffene Einspruch einlegt. Damit wäre auch eine negativen Kostenfolge für die Behörde verbunden.

Schweigt der Halter auf die schriftliche Verwarnung nicht, so hängt es vom Inhalt seiner Äußerung ab, ob und inwieweit der Verwaltungsbehörde noch weitere Anfragen an ihn oder andere Nachforschungen zuzumuten sind.

Seite 3/3

Ich bitte, die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr zuständigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Robert Schmidt

Reinsch, Carola

Von: Boettcher, Veit
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 08:37
An: Reinsch, Carola
Cc: Schmuck, Astrid
Betreff: WG: An alle Ordnungsämter - hier: Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges; Erlass von Bescheiden nach § 22 a StVG
Anlagen: Image.image002.png@01D223CF.0FBD1CA0.png; RdVfg Kostentragungspflicht eines Halters, Bescheide gemäß § 25a StVG.msg.pdf; Erlass MI 19.9.16, Erlass von Bescheiden nach § 25 a StVG.pdf

Hallo Carola,

ich bitte Dich darum, ob wir solche Fälle haben und was der Grund/ die Gründe für solche Fälle sind (Haft ?)

Mit freundlichen Grüßen
Veit

Von: Jerofke, Lutz
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 07:59
An: Boettcher, Veit
Betreff: WG: An alle Ordnungsämter - hier: Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges; Erlass von Bescheiden nach § 22 a StVG

Von: Simone.Berndt@anhalt-bitterfeld.de [<mailto:Simone.Berndt@anhalt-bitterfeld.de>]
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 07:54
An: info@gemeinde-muldestausee.de; info@osternienburgerland.de; info@stadt-zerbst.de; info@stadt-zoerbig.de; info@sandersdorf-brehna.de; info@suedliches-anhalt.de; Stadtverwaltung.koethen@koethen-jeßnitz.de; Hauptamt@raguhn-jeßnitz.de; info@aken.de; Jerofke, Lutz
Betreff: An alle Ordnungsämter - hier: Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges; Erlass von Bescheiden nach § 22 a StVG

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dezernat III - Ordnungsamt
Allgemeine Ordnungswidrigkeiten
06359 Köthen/Anhalt

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges;

Verfahren beim Erlass von Bescheiden gemäß § 25a StVG
Bezug: Erlass MI LSA vom 14.09.2000 - Az: 21.42-05240-2.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen beiliegenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.09.2016 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß

Simone Berndt
SB allgemeine Ordnungswidrigkeiten
Tel: 03493-341-435
Fax: 03493-341-432
E-Mail: Simone.Berndt@Anhalt-Bitterfeld.de

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.



LANDKREIS BITTERFELD DER LANDRAT

STADT WOLFEN 34644 Eing.: 04. APR. 2003 AMT 32. <i>[Signature]</i>
--

Hausadresse: LK Bitterfeld · Mittelstraße 20 · 06749 Bitterfeld

Verwaltungsgemeinschaft
Wolfen
Leiter Ordnungsamt
Reudener Straße 70

06766 Wolfen

EINGEGANGEN

04. APR. 2003

Er.: 791

Dienststelle: Dezernat I	
▶ Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Bußgeldstelle	
Auskunft gibt Ihnen	
▶ Frau Andräß	
Zimmer 114	☎ (0 34 93) 3 41 445

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei Antwort angeben
▶ Mein Zeichen

321301

Bitterfeld

31. März 2003

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 25 a StVG

Sehr geehrter Herr Lodyga,

Bezug nehmend auf die von Frau Reinsch angesprochene Problematik, dass in Ihrer Verwaltungsgemeinschaft Kraftfahrzeugführer oder -halter, die erstmalig oder zum wiederholten Male wegen eines Halt- oder Parkverstoßes ein Verwarnungsgeld zwischen 20,- EURO und 35,- EURO zu erwarten hätten, absichtlich von ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machten und darauf warteten, bis sie einen Kostenfestsetzungsbescheid gemäß § 25 a StVG erhalten, der in der Regel kostengünstiger ausfällt als das unter normalen Umständen zu erwartende Verwarnungsgeld, verweise ich auf den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2003 (21.42- 05240-2.8) sowie die Verfügung des Regierungspräsidiums Dessau vom 10. März 2003 (21.1-05240), welche ich Ihnen in Kopie als Anlagen beifüge. Darin spiegelt sich die bisher von mir vertretene Rechtsauffassung im vollen Umfang wider. Einer weiteren Erörterung oder Regelung der o. g. Problematik bedarf es daher nicht.

Ich bitte um entsprechende Beachtung und Verfahrensweise bei der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr.

Mit freundlichem Gruß

[Signature]
A d l e r
Amtsleiterin

2 Anlagen



Bankverbindung:
Sparkasse Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Konto-Nr.: 31 001 087

Postadresse:
PF 1263
06732 Bitterfeld

Telefax:
(0 34 93) 34 14 28
e-mail:
Landkreis.Bitterfeld@gmx.de

Öffnungszeiten:
Montag 09-12 Uhr
Dienstag 09-12 Uhr und 13-18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09-12 Uhr und 13-18 Uhr
Freitag 09-12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Posteingang
Dezernat I

3. MRZ 2003

Vermerk: OS+VA



Regierungspräsidium
Dessau

Regierungspräsidium Dessau Postfach 1205 06800 Dessau 06839 Dessau

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau

TEL (0340) 65 06 0

FAX (0340) 65 06 450

X.400: c=de;a=dbp;p=lsa-net;o=mi;

ou1=rpds;s=poststelle

e-mail: poststelle@rpds.mi.lsa-net.de

Landkreis Bitterfeld
Dezernat I
Mittelstraße 20

06749 Bitterfeld

Posteingang
Büro Landrat Bitterfeld

am: 12.03.03

Nr.: 379 OSIV7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32 13 01, 2003-02-04

Mein Zeichen
21.1-05240

Bearbeitet von:
Frau Romeyke

Tel. (0340) 6506- Dessau,
3 42 2003-03-10

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges; Verfahren beim Erlass von Bescheiden gemäß § 25 a StVG

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 4. Februar 2003 zum o. g. Betreff teile ich Folgendes mit:

Die Problematik des Verfahrens beim Erlass von Bescheiden nach § 25 a StVG wurde bereits mehrfach ausführlich dargelegt.

Ich verweise dazu auf den Erlass des MI LSA, Az.: 21.12-05140-2.8, vom 13. April 1995 sowie auf den Erlass des MI LSA, Az.: 21.121-05140-2.8, vom 27. Januar 1997, welcher Ihnen mit Rundverfügung des RP Dessau vom 4. März 1997 nebst dem Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 10. Juli 1996, Geschäfts-Nr.: 2/4 O 37/96, zur genannten Problematik zugeht.

Zur gleichen Problematik habe ich Ihnen mit Rundverfügung vom 11. Oktober 2000, Az.: 21.1-05240, den Erlass des MI LSA vom 4. September 2000, Az.: 21.42-05240-2.8, zugesandt, welchem nochmals eine Kopie des Urteils des Landgerichts Frankfurt/Main, Geschäfts-Nr. 2/4 O 37/96 und der Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1993 - 2 BvR 843/93 beigelegt waren.

An dieser in den Erlassen dargelegten Rechtsauffassung hat sich nichts geändert.

Es besteht daher auch keine Veranlassung für eine „endgültige und einheitliche“ Klärung, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig ist.

Ich bitte um entsprechende Beachtung und Verfahrensweise.

Im Auftrage

Romeyke

Landeszentralkasse Dessau

LZB Dessau

BLZ 805 000 00

KTO 805 015 00

f:\abt2\dez21\21.2\2003\008.stl.doc



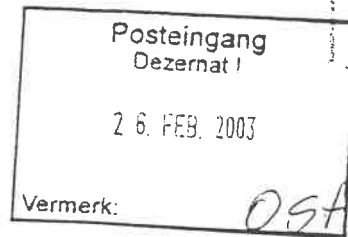
SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 63 39010 Magdeburg

Landkreis Bitterfeld
Mittelstraße 20

06749 Bitterfeld



Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
e-mail: poststelle@mi.lsa-net.de

Deutsche Bundesbank; Filiale Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32 13 01

Mein Zeichen
21.42- 05240-2.8

bearbeitet von:
Herrn Tschepe

Tel. (03 91) 5 67 Magdeburg,
52 14 24. Feb. 2003

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 25a StVG

Ihr Schreiben vom 10.06. 2002, in dem Sie über Probleme bei Verstößen im ruhenden Verkehr, insbesondere im Zusammenhang mit § 25a StVG berichten, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Die in diesem Zusammenhang erfolgten Darlegungen des Regierungspräsidiums Dessau in dortigem Bericht vom 22. Juli 2002 (Anlage) werden von mir vollumfänglich geteilt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen erscheint eine von Ihnen angeregte Änderung derzeit nicht erforderlich.

Darüber hinaus war die Anhebung des Gebührensatzes für die Halterhaftung im ruhenden Verkehr wiederholt Erörterungsthema im Bund-Länder Fachausschuss für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Zwar stand die Mehrheit der Ländervertreter einer Gebührenanhebung positiv gegenüber, jedoch hat insbesondere das Bundesministerium der Justiz auf folgenden sehr überzeugenden Aspekt im Zusammenhang mit der Höhe der Halterhaftungsgebühren hingewiesen. Die Gebühr in § 107 Abs 2 OWiG darf nicht losgelöst von den sonstigen zu erhebenden Gerichtsgebühren betrachtet werden. Grundlage ist zunächst die Höhe der Mindestgebühr in § 107 OWiG, die im Falle der Durchführung eines Bußgeldverfahrens erhoben werden kann. Diese kann bei Halterhaftungsfällen schon deshalb nicht übertroffen werden, weil diese ohne das eigentliche Bußgeldverfahren auskommen. Zudem muss die Mindestgebühr seinerseits in einem angemessenen Verhältnis zur Mindestgebühr des Gerichtskostengesetzes (vergl. Nr. 1700) stehen. Als angemessen wurde dabei stets die Hälfte des dortigen Satzes angesehen.

21-
+G

Eine von den Gerichtskosten losgelöste Änderung der Gebührensätze im § 107 OWiG ist daher derzeit nicht möglich.

Soweit jedoch zukünftig Änderungsvorhaben bekannt werden, werde ich Ihre Anregungen entsprechend aufgreifen.

Im Auftrage


Sylvester

Gesprächs-Notiz

Firma:

Datum: 18.06.02

Herr / Frau / Fr.

Lies Dörthe Hoth und

Telefon:

Summitland USA

Betreff:

Anfrage Lieberungsantrag

des Kellers aus Art 7

Sinn § 21a StGB → Bräute von

28.11.2001

Zichung der Kette über Anfrage

wird zur Klärung weitergeleitet.

Wfo folgen.

Carl 200602

10.2.03

Antrag, bei dem Vor - Thema wird

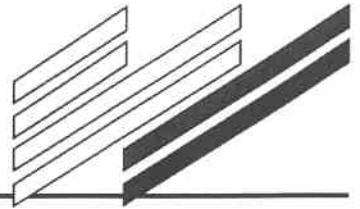
in Klärung und nicht obje-

ktivieren

Carl 200207

Stadt Wolfen

Der Oberbürgermeister



Stadt Wolfen, Postfach 1251, 06755 Wolfen

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Referent
Herrn Wolf
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Dezernat/Amt I/32.8
Verwaltungsgebäude Leipziger Str. 54
Telefon 03494368730 Telefax 03494 368725 e-mail
Bearbeiter Frau Reinsch
Datum 28.11.2001

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges im Sinne § 25a Straßenverkehrsgesetz

Sehr geehrter Herr Wolf,

ausgehend von dem mit Ihnen geführten Telefonat vom 28. 11. 01, übersende ich Ihnen die geforderten Unterlagen zu oben genannter Problematik.

Die in der Stellungnahme dargestellte Problematik bedarf m.E. einer grundsätzlichen Prüfung.

Für weitere Anfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Born

Anlage

Kopie Anfrage Handhabung § 25a StVG LRA Bitterfeld Schr.v.07.11.01

Kopie Stellungnahme Verwaltungsgemeinschaft Wolfen Schr.v.20.11.01

Hausadresse:
Stadt Wolfen
Reudener Str. 70
06766 Wolfen
Tel.: 03494 660
Fax: 03494 30112
e-mail: stadt@wolfen.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Wolfen
Konto-Nr.: 36 160 360
BLZ: 800 537 22

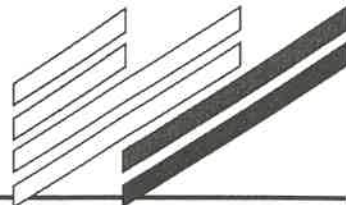
Bayerische Hypo-
u. Vereinsbank AG
Konto-Nr.: 9 000 003
BLZ: 800 200 87

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 9 – 12 Uhr
Dienstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 16 Uhr
Freitag: 9 – 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Verwaltungsgemeinschaft Wolfen

Der Oberbürgermeister
der Trärgemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Wolfen, Postfach 1251, 06755 Wolfen

Landkreis Bitterfeld
Dezernat I
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Amtsleiterin Frau Adler
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld

Dezernat/Amt I/32.8
Verwaltungsgebäude Leipziger Str. 54
Telefon 03494368730
Telefax 03494 368725
e-mail
Bearbeiter Frau Reinsch
Datum 20.11.01

Ihre Zeichen
32 13 01

Ihr Schreiben vom
07. 11. 2001

Sf
20.11.
2001

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges im Sinne § 25a StVG

Sehr geehrte Frau Adler,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 07. 11. 2001 nehme ich wie folgt Stellung.

Bei der Kostentragungspflicht des Halters als juristische Person gibt es nach anfänglichen Schwierigkeiten (Anhörungen wurden dem Fahrer direkt zugestellt in der Hoffnung, dass dieser die Zahlung des Verwarnungsgeldes vornimmt) keine größeren Probleme mehr.

Die Firmen sind umfangreich darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese nur mit Benennung des Betroffenen Fahrers bei der zuständigen Behörde von der Kostentragungspflicht entbunden sind.

Betroffene Fahrer haben teilweise großes Interesse sich direkt mit dem Amt in Verbindung zu setzen, um sich als betroffener Fahrer (unter Angabe der privaten Adresse) eintragen zu lassen, um Schwierigkeiten mit dem eigenen Arbeitgeber zu vermeiden.

Die Kostentragungspflicht des Halters als natürliche Person stellt ein weitaus größeres Problem dar.

Gemäß § 25a StVG besteht die Möglichkeit, Verwarnungssummen durch Nichtbenennung des Fahrers auf ein Minimum von 36,- DM zu reduzieren sowie Folgemaßnahmen, wie Erzwingungshaft zu vermeiden. Somit ist der eigentliche Verwarnungszweck entsprechend § 56 OWiG m.E. nicht mehr gegeben.

Hausadresse:
Verwaltungsgemeinschaft Wolfen
Reudener Str. 70
06766 Wolfen
Tel.: 03494 660
Fax: 03494 30112

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Wolfen
Konto-Nr.: 36 160 360
BLZ: 800 537 22

Bayerische Hypo-
u. Vereinsbank AG
Konto-Nr.: 9 000 003
BLZ: 800 200 87

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 9 – 12 Uhr
Dienstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9 – 12 Uhr u. 13 – 16 Uhr
Freitag: 9 – 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Nach Umsetzung des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04. September 2000, AZ: 21.42-05240-2.8 lässt sich dies anhand der folgenden Statistik nachvollziehen.

Zeitraum	vor Erlass MI 01. 01. 2000 - 30. 10. 2000	nach Erlass MI 01. 01. 2001 - 30. 10. 2001
ausgestellte Verwarnungen	7680	8450
Androhung Antragstellung Fahrtenbuch	0	470 (seit 08/2001)
Anhörung natürliche Person/ Fahrer benannt	6273/160	6800/260
Einlassung nach Anhörung	230	260
Bußgeldbescheide	900	160
Kostenbescheide	70	700
Abgabe Staatsanwaltschaft	15	4
Anträge Vollstreckung	580	590
Anträge Erzwingungshaft	220	60
Ausgestellte Verwarnung auf Behindertenparkplatz	60	80

Es ist ein Umkehrverhältnis bei der Ausstellung von Bußgeld- bzw. Kostenbescheiden eingetreten.

Erste Auswirkungen in der Praxis lassen sich anhand des Anstieges zur Ausstellung von Verwarnungen auf Behindertenparkplätzen nachvollziehen.

Mit der Kenntnis, dass bei Nichtbekanntgabe des Fahrers keine weiteren Konsequenzen für den Halter eintreten, verläuft das Vollstreckungsverfahren teilweise ebenso fruchtlos. Für das Verfahren im Kostenbescheid gibt keine erzieherischen Mittel mehr, wie die Anordnung der Erzwingungshaft, um die Zahlung zu fordern. Absehbar ist, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben wird, ohne eine Wirkung erzielen zu können.

Die Benennung von Fahrern für den Zeitraum 01. 01. 2001 – 30. 10. 2001 ist vorwiegend auf die Androhung zur Antragstellung auf Fahrtenbücher zurückzuführen, die ab August 2001 als Formular vor Erlass eines Bescheides versandt wird. Mit dem Versand dieses Schreiben entstehen der Behörde zusätzliche Kosten. Es ist jedoch zu verzeichnen, dass einige Halter dann den Fahrer benennen oder eine Zahlung des Verwarnungsgeldes vornehmen.

Möglichkeiten, wie ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge abzuschleppen, liegen gemäß § 11 ZustVO SOG LSA nicht im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen. Ein sofortiges und damit wirkungsvolles Eingreifen ist somit nicht gegeben.

Weiterhin musste seitens der Softwareanwendung festgestellt werden, dass eine zusätzliche Programmierung erforderlich war, um nach § 25a StVG arbeiten zu können. Laut Softwarehersteller bestand bis auf Anforderung der Nutzer im Bereich Sachsen-Anhalt kein Handlungsbedarf für natürliche Halter. Anordnungen verbunden mit den vorzugebenden Fristen bezogen sich getrennt auf natürliche und juristische Halter.

Verschiedene Gemeinden (u.a. Burg und Köthen) mit Anwendung gleicher Software waren darüber erstaunt, dass ein Bundesgesetz länderbezogen angewandt wird. Begründet liegt dies eventuell in oben getätigten Ausführungen bezüglich des zu erzielenden Zweckes, der nach Meinung der betroffenen Gemeinden verfehlt ist. Verwarnungsgelder über 40,00 DM können ohne weiteres abgewandt werden, wenn keine Fahrerbenennung erfolgt.

Die Androhung bezüglich der Antragstellung auf Fahrtenbuchauflage bei der zuständigen Behörde bewirkte in der Anfangsphase erhebliche Reaktionen von Fahrzeughaltern. Teilweise war dies ausgedrückt im Unverständnis des Halters, da nur er das Fahrzeug führt, es hatte aber auch zur Folge, dass eine Fahrerbenennung vorgenommen wurde oder die Zahlung des Verwarnungsgeldes erfolgte. Diese zusätzliche Versendung des Schreibens, bedeutet jedoch wiederum Kosten für die Gemeinde.

In folgender Statistik werden die Kosten gegenübergestellt.

Zeitraum		vor Erlass MI 01.01.2000 - 30. 10. 2000	nach Erlass MI 01. 01. 2001 - 30. 10. 2001
Bußgeldbescheide davon:	Soll	58.000,00 DM	10.100,00 DM
	Ist	47.500,00 DM	6.000,00 DM
Kostenbescheide davon:	Soll	2.700,00 DM	29.600,00 DM
	Ist	2.500,00 DM	15.100,00 DM
Vollstreckungen davon:	Soll	40.100,00 DM	31.400,00 DM
	Ist	29.000,00 DM	13.000,00 DM

Der Verfolgungszweck von Ordnungswidrigkeiten soll nicht einnahmebezogen betrachtet werden. Es sind jedoch in Bezug auf den Haushalt der Gemeinden einschneidende Einnahmerückgänge zu erwarten.

Im Vorverfahren mittels Anhörung wird dem Halter die Gelegenheit eingeräumt, den Fahrer zu benennen und sich zur Sache zu äußern. Meines Erachtens könnte im Fall, dass der Halter eine natürliche Person ist, analog § 8 SOG LSA – Heranziehung des Zustandsverantwortlichen – verfahren werden. Dies bedarf jedoch Gesetzesänderungen.

Eine Klärung der Problematik Änderung der Gesetzlichkeiten oder Handhabung bundesweit halte ich für dringend erforderlich.

Die oben in den Tabellen aufgeführten Zahlen, sind aus der Statistik des Softwareprogrammes EUROWIG und liegen in der Stadt Wolfen, Ordnungsamt, Sachgebiet Verkehr, nachweislich vor. Bei Bedarf können diese Unterlagen detailliert nachgereicht werden.

Für eventuelle Anfragen stehe ich Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Lodyga
Leiter Ordnungsamt



LANDKREIS BITTERFELD

DER LANDRAT

EINGEGANGEN

12. NOV. 2001

Er.: 347712001 AMT

STADT WOLFEN
29022
Eing.: 12. NOV. 2001

Hausadresse: LK Bitterfeld • Mittelstraße 20 • 06749 Bitterfeld

Verwaltungsgemeinschaften Zörbig,
"Muldestausee", Sandersdorf, "Schmerz-
bach", Raguhn, Jeßnitz, "Am Strengbach",
Wolfen
Stadtverwaltung Bitterfeld
Gemeindeverwaltungen Greppin, Holzweißig

↳ Ordnungsamt -

Dienststelle	Dezernat I
▶ Ordnungs- und Straßen- verkehrsamt Bußgeldstelle	
Auskunft gibt Ihnen	Frau Andräß
Zimmer 114	☎ 03493 / 341 445

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei Antwort angeben
▶ Mein Zeichen
321301

Bitterfeld

07. November 2001

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges im Sinne § 25 a StVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie bitten, zu nachstehendem
Problem Stellung zu nehmen:

Wie reagieren die Kraftfahrzeugführer oder -halter in Ihrer
Kommune, die erstmalig oder zum wiederholten Male wegen eines
Halt- oder Parkverstößes ein Verwarnungsgeld zwischen 40,- DM und
75,- DM zu erwarten hätten?

Machen die Betroffenen von ihrem Recht der Anhörung Gebrauch **oder**
reagieren sie absichtlich in keiner Weise und warten darauf, bis
sie einen Kostenfestsetzungsbescheid erhalten, der in der Regel
mit 36,- DM **kostengünstiger** ausfällt als das unter normalen
Umständen zu erwartende Verwarnungsgeld in Höhe von 40,- DM bis
75,- DM. Damit wird der erzieherische Effekt gegenüber des Betrof-
fenen geschwächt und kann zu Wiederholungs- oder Dauerhandlungen
führen. Die gesetzlichen Vorschriften erlauben jedoch keine andere
Verfahrensweise.



Bankverbindung:
Sparkasse Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Konto-Nr.: 31 001 087

Postadresse:
PF 1263
06732 Bitterfeld

Telefax:
(03493) 34 14 28
e-mail:
Landkreis.Bitterfeld@gmx.de

Öffnungszeiten:
Montag: 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Dienstag: 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag: 9 – 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Wenn sich der Halter des Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Verwarnungsgeldangebotes/der Anhörung wegen eines Halt- oder Parkverstoßes nicht äußert und keine sonstigen Anhaltspunkte oder Beweismittel dafür vorliegen, dass der Halter der verantwortliche Fahrzeugführer war, ist bekannterweise kein Bußgeldbescheid zu erlassen, sondern das Verfahren einzustellen und gemäß § 25 a StVG unmittelbar ein Kostenbescheid zu erlassen, sofern die Ordnungswidrigkeit für erwiesen erachtet wird, Verfolgungshindernisse nicht bestehen und eine Ahndung durch Geldbuße geboten wäre.

Gleichzeitig möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die bisher bei verschiedenen Verwaltungsbehörden geübte Praxis, bei Nicht-äußerung des Halters ohne weitere Ermittlungen einen Bußgeldbescheid zu erlassen, dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1993-2 BvR 843/93 (NZV 1994, S. 197) widerspricht. Darin wird ausgeführt, dass alleine daraus, dass der Betroffene Halter eines Kraftfahrzeuges ist, beim Fehlen jedes weiteren Beweisanzeichens nicht gefolgert werden darf, er habe das Fahrzeug bei einer bestimmten Fahrt auch tatsächlich geführt.

Wie wird bei Ihnen in solchen Fällen vefahren?
Werden anstatt Kostenfestsetzungsbescheide Bußgeldbescheide erlassen, um auf das Verhalten des Betroffenen erzieherischer einzuwirken? Gibt es diesbezüglich Probleme mit den Betroffenen?

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass ein Fehler der Verwaltungsbehörde bei der Ermessensausübung vorliegt, wenn die Entscheidung, wann und wo Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, aus Gründen der **Einnahmeerzielung** getroffen wird (Opportunitätsprinzip laut RdErl. des MI vom 20.06.1995-21.12-05140-2.25).

Ihre ausführliche Stellungnahme mit eventuell erforderlichen Hinweisen und Problemen zum dargelegten Sachverhalt erbitte ich **bis zum 23. November 2001.**

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

A d l e r
Amtsleiterin



**LANDKREIS BITTERFELD
DER LANDRAT**

STADT WOLFEN 15459 Eing.: 23. OKT. 2000 AMT 32
--

Hausadresse: LK Bitterfeld • Mittelstraße 20 • 06749 Bitterfeld

Verwaltungsgemeinschaften Zörbig,
"Muldestausee", Sandersdorf, "Schmerz-
bach", Raguhn, Jeßnitz, "Am Strengbach",
Wolfen;
Stadtverwaltung Bitterfeld
Gemeindeverwaltungen Greppin, Holzweißig

Dienststelle	Dezernat I Ordnungsamt Bußgeldstelle
Auskunft gibt Ihnen	Frau Stannek
Zimmer	03493 / 341 114 446

- Ordnungsamt -

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei Antwort angeben
► Mein Zeichen
32 13 01

Bitterfeld

19. Oktober 2000

**Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges;
Verfahren beim Erlass von Bescheiden gemäß § 25 a StVG**

EINGEGANGEN 23. OKT. 2000 Erl.: 3357/2000
--

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 04. September 2000, AZ: 21.42-05240-2.8, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

J. K. Adler
Adler
Amtsleiterin



Bankverbindung:
Sparkasse Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Konto-Nr.: 31 001 087

Postadresse:
PF 1263
06732 Bitterfeld

Telefax:
(03493) 34 14 28
e-mail:
Landkreis.Bitterfeld@gmx.de

Öffnungszeiten:
Montag: 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Dienstag: 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag: 9 – 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung



SACHSEN-ANHALT

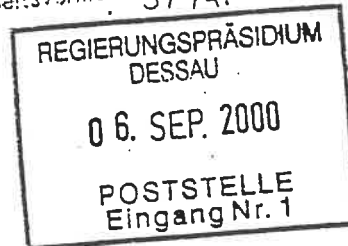
Abteilung 3
Eingang: 06. Sep. 2000
Eingefügt:
weitergeleitet an den Dezernat:
Sichtvermerk:
Arbeitsvermerk: 34 R.

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg

Ministerium des Innern

Regierungspräsidien
Verteiler 2.3 *Dessau*

Zentrale Bußgeldstelle
im Technischen Polizeiamt



Halberstädter Str. 2 /
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
TEL: (03 91) 5 67 01
FAX: (03 91) 5 67 52 90
X.400 : c=de; a=dbp; p=sa-net; o=mi;
ou=amin; s=poststelle
e-mail: poststelle@min.milsa-net.de

Landeszentralbank (LZB) Dessau

BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
21.42-05240-2.8

Bearbeitet von:
Herrn Hellmich

Ø (03 91) 5 67 Magdeburg,
52 14 4 . Sept. 2000

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs; Verfahren beim Erlass von Bescheiden gem. § 25 a StVG

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 25 a Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz StVG).

Aus gegebenem Anlaß weise ich daraufhin, dass die bisher bei verschiedenen Verwaltungsbehörden geübte Praxis, bei Nichtäußerung des Halters ohne weitere Ermittlungen einen Bußgeldbescheid zu erlassen, dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1993 – 2 BvR 843/93 (NZV 1994, S. 197 – Anlage 1) widerspricht. Darin wird ausgeführt, dass alleine daraus, dass der Betroffene Halter eines Kraftfahrzeuges ist, beim Fehlen jedes weiteren Beweisanzeigens nicht gefolgert werden darf, er habe das Fahrzeug bei einer bestimmten Fahrt auch tatsächlich geführt.

Äußert sich der Halter eines Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Verwarngeldangebotes/der Anhörung wegen eines Halt- oder Parkverstoßes nicht und liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte oder Beweismittel dafür vor, dass der Halter der verantwortliche Fahrzeugführer war, ist kein Bußgeldbescheid zu erlassen, sondern das Verfahren einzustellen und gem. § 25 a StVG

unmittelbar ein Kostenbescheid zu erlassen, sofern die Ordnungswidrigkeit für erwiesen erachtet wird, Verfolgungshindernisse nicht bestehen und eine Ahndung durch Geldbuße geboten wäre.

Schweigt der Halter auf die schriftliche Verwarnung nicht, so hängt es vom Inhalt seiner Äußerung ab, ob und wieweit der Verwaltungsbehörde noch weitere Anfragen an ihn oder andere Nachforschungen zuzumuten sind.

Zu den möglichen zivilrechtlichen Folgen einer anderen Verfahrensweise verweise ich auch auf das als Anlage 2 in Kopie beigefügte Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 10. Juli 1996.

Ich bitte, die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr zuständigen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Martell

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

21. Unzulässiger Schluß von Halter- auf Fahreigenschaft

GG Art. 3 I, 20 III

Zu den Grenzen, die das Willkürverbot dem Gericht setzt, wenn es von der Kfz-Haltereigenschaft auf die Person des Fahrers schließt. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 31. 8. 1993 – 2 BvR 843/93

Zum Sachverhalt: Mit Urteil vom 12. 1. 1993 verhängte das AG wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 II Nr. 6, 49 III Nr. 4 StVO gegen den Bf. eine Geldbuße von 20 DM. Der Bf. hatte in der Hauptverhandlung nur zugegeben, der Halter des Pkw zu sein, in übrigen aber die Aussage verweigert. Gleichwohl sah das Gericht es als erwiesen an, daß der Bf. am 17. 6. 1992 mit einem Pkw einen Weg zu einem Baggersee benutzt habe, der durch Schild Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt gewesen sei. Diese Überzeugung leitet das Gericht ab aus der Zeugenaussage eines Hilfspolizeibeamten, daß er das Fahrzeug an der bezeichneten Stelle parkend vorgefunden habe, und aus der Einlassung des Bf. Auf die Fahreigenschaft des Bf. schloß es zum einen aus dessen Haltereigenschaft und zum anderen aus dem gerichtsbekannten Umstand, daß sich an den Baggersee im Sommer Erholungssuchende aus dem maximal 20 km entfernten M., dem Wohnort des Bf., in großer Zahl aufhielten. Weitere Ausführungen zur Beweiswürdigung enthält das Urteil nicht. Den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verwarf das OLG, da eine Nachprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung weder zur Fortbildung des sachlichen Rechts noch wegen Versagung rechtlichen Gehörs geboten sei.

Die Verfassungsbeschwerde gegen das amtsgerichtliche Urteil hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung an das AG.

Aus den Gründen: III. ... 2. Im übrigen ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der Grundrechte auch bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten angezeigt (§ 93a I BVerfGG i.d.F. des Art. 1 Nr. 20a des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das BVerfG vom 2. 8. 1993, BGBl. I, 1442, i. V. mit Art. 8 dieses Gesetzes).

Die insoweit zulässige Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich begründet. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren werden gerichtliche Urteile lediglich auf verfassungsrechtliche Verstöße überprüft. Ein solcher liegt unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots des Art. 3 I GG dann vor, wenn die Rechtsanwendung oder das eingeschlagene Verfahren bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 18, 85 [96] = NJW 1964, 1715; BVerfGE 74, 102 [127] = NJW 1988, 45).

So liegt es hier. Daraus alleine, daß der Betr. Halter eines Kfz ist, darf beim Fehlen jedes weiteren Beweisanzeihens nicht gefolgert werden, er habe das Fahrzeug bei einer bestimmten Fahrt auch tatsächlich geführt. Auch bei privat genutzten Fahrzeugen ist die Möglichkeit, daß sie von Familienangehörigen, Angestellten, Freunden oder Bekannten des Halters geführt wurden, im allgemeinen zu naheliegend, als daß das Gericht sie ohne weiteres außer acht lassen könnte, ohne seine aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) herzuleitende Aufgabe zu verletzen, alle Beweise erschöpfend zu würdigen (vgl. BGHS 25, 365 [367] = NJW 1974, 2295; Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR., 32. Aufl. [1993], Einl. Rdnr. 96a m. w. Nachw.). Das AG ist ersichtlich dieser Auffassung gefolgt, denn es hat sich nicht mit der Feststellung der Haltereigenschaft begnügt, sondern zusätzliche Erwägungen angestellt, die freilich nicht in nachvollziehbarer Weise zur Feststellung des Täters führen. Es ist in Übereinstimmung mit der fachgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGHS 25, 365 [368] = NJW 1974, 2295 m. w. Nachw.) davon ausgegangen, daß das Schweigen des Betr. nicht zu dessen Schaden gewertet werden dürfe. Demgemäß mußte es die Täterschaft des Bf. aus anderen Indizien erschließen, wobei ihm ein weiterer Beurteilungsspielraum zur Verfügung stand. Als Indiz ist jedoch die Tatsache, daß sich an dem See im Sommer zahlreiche Erholungssuchende aus dem Wohnort des Bf. aufhalten, für sich genommen nicht ausreichend,

weil sie völlig ungeeignet ist, die Möglichkeit, daß eine andere Person als der Bf. das Fahrzeug zur fraglichen Zeit geführt hat, auszuschließen. Damit enthält das Urteil aber noch keinerlei Ansätze sachgerechter Feststellungen und Erwägungen zur Täterschaft des Bf., auf die bei der Verurteilung nicht verzichtet werden konnte, gerade auch wenn die festgesetzte Geldbuße gering ist. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß sich das Gericht nicht ausreichend um eine an Recht und Gesetz ausgerichtete Entscheidung bemüht hat. Damit drängt sich der Schluß auf, daß das Gericht gegen das dem Art. 3 I GG zu entnehmende Willkürverbot verstoßen hat.

Angesichts der oben dargestellten einhelligen Auffassung in Literatur und fachgerichtlicher Rechtsprechung zum unzureichenden Beweiswert der Haltereigenschaft als solcher ist nicht auszuschließen, daß das AG bei sachgerechter Verfahrensweise und bei Zugrundelegung sachgerechter Erwägungen zu einer abweichenden Entscheidung gelangt wäre.

22. Verwendung einer für andere Geschwindigkeitsbereiche vorgesehenen Diagrammscheibe

StGB § 268 III

Wer für den Fahrtenstreiber seines Fahrzeugs eine für Geräte mit anderen Geschwindigkeitsbereichen bestimmte Tachographenscheibe verwendet und dadurch eine falsche Aufzeichnung der Fahrgeschwindigkeit bewirkt, beeinflusst im Sinne des § 268 III StGB durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung.

BGH, Beschl. v. 10. 12. 1993 – 1 StR 212/93 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des OLG Stuttgart)

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen abgedruckt in NJW 1994, 743. Der BGH teilt in der Sache die vom vorlegenden OLG Stuttgart (NZV 1993, 237) vertretene Auffassung.

23. Berücksichtigung von Mitverschulden des Opfers bei Strafzumessung; Annahme einer actio libera in causa durch das Berufungsgericht

StGB §§ 21, 46 II, § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 2; StPO § 318

1. Der Tatrichter braucht ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB eines Fußgängers, der sich entsprechend der StVO verkehrsgerecht verhalten hat, jedenfalls dann nicht zu prüfen und im Urteil zu erörtern, wenn die Verkehrsstrafat des Angeklagten (hier fahrlässige Tötung durch alkoholbedingt fahruntüchtigen Kfz-Führer) von besonderem Gewicht ist; denn in diesem Fall kann ein solches Mitverschulden auch dann keinen beachtlichen Milderungsgrund für den Angeklagten darstellen, wenn eine zivilrechtliche Ausgleichspflicht des Geschädigten nach § 254 BGB besteht.

2. Ist die Berufung gegen ein Urteil wegen alkoholbedingter fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, kann das Berufungsgericht nicht allein aufgrund zusätzlicher Feststellungen von vorverlegter Verantwortlichkeit (actio libera in causa) ausgehen, wenn nach den Feststellungen des AG das Verschulden darin zu erblicken war, daß der Angeklagte bei Antritt der Fahrt hätte erkennen können, infolge Alkoholgenusses fahruntüchtig zu sein.

BayObLG, Beschl. v. 25. 1. 1994 – 1 StRR 231/93

Zum Sachverhalt: Am 13. 4. 1992 gegen 2.00 Uhr fuhr der Angekl. mit seinem Pkw auf einer Kreisstraße, obwohl er wie er bei gehöriger Selbstprüfung vor Antritt der Fahrt hätte erkennen können und müssen, infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntauglich war. Aufgrund der Alkoholeinwirkung fuhr der Angekl. auf der freien Strecke zwischen W. und P. lediglich mit Abblendlicht und nicht mit Fernlicht, obwohl weder das Stand- noch das Abblendlicht des rechten Hauptscheinwerfers funktionstüchtig waren und die Scheibe des linken Scheinwerfers stark verschmutzt war. Infolge der dadurch bedingten schlechten Ausleuchtung des rechten Fahrbahnrandes und seiner alkoholbedingten Fahruntauglichkeit übersah der Angekl. bei km 5,2 den ihm am rechten Fahrbahnrand entgegenkommenden Fußgänger S. und erliefte diesen ohne jede Reaktion mit der rechten Frontseite seines Pkw. S. wurde durch den Anstoß nach rechts in ein angrenzendes Feld geschleudert und erlitt dabei so schwere Verletzungen, daß er

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnr.: 2/4 O 37/96

Lt. Protokoll
verkündet am 10.07.1996

Baab, JAe.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

iner Str. 87,

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.1996 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 238,05 nebst 4 % Zinsen seit dem 23.04.1996 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

- Entscheidungsgründe -

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs.1, Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der ihr in dem von der Beklagten gegen sie eingeleiteten Bußgeldverfahren, Az. 006.228890.6, entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von DM 238,05 zu.

Der Erlaß des Bußgeldbescheides gegen die Klägerin, die unstreitig Halterin des PKW F-ES 115 ist, wegen eines am 8.11.1994 mit diesem Fahrzeug begangenen Parkverstoßes ist willkürlich und stellt damit eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB dar, weil die Beklagte nur aufgrund der Haltereigenschaft auf die Fahrzeugführung durch die Klägerin geschlossen hat.

Bei einer Kennzeichenanzeige kann, wenn der Fahrzeughalter schweigt - hiervon ist im vorliegenden Falle auszugehen -, grundsätzlich nicht von der Haltereigenschaft darauf geschlossen werden, daß der Halter das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gefahren hat, es sei denn, es deuten zusätzliche Indizien auf die Fahrzeugführung durch den Fahrzeughalter hin (Göhler-OWiG, 11. Aufl.-§55-Rdnr.

11. ff.; BVerfG, NJW 94, 847).

Vorliegend hat die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Bußgeldbescheid erlassen, obwohl außer der Haltereigenschaft der Klägerin keine weiteren Anhaltspunkte vorgelegen haben. In diesem Stadium des Bußgeldverfahrens ist die Klägerin im Gegensatz zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, wo der einfache Anfangsverdacht ausreicht, der sich aus

zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten wie der Haltereigenschaft ergeben kann (vgl. Kammerurteil vom 1.11.95, Az.2/4 O 170/95), gehalten, die o.g. Grundsätze zu beachten.

Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden und gleichzeitig dem Kraftfahrzeughalter die Verfahrenskosten auferlegen zu können, hat der Gesetzgeber die Kostenregelung des § 25a StVG eingeführt, die verfassungskonform ist (BVerfG, VRS 77, 241 ff.). Demnach steht der Beklagten gerade für den Fall, daß der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann, die vereinfachte Beendigung des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gemäß § 25a StVG zur Verfügung (Göhler, a.a.O., Vor § 109a-Rdnr.2a, 7 f.). Bei Halt- und Parkverstößen, bei denen der KFZ-Führer nicht angetroffen wird, werden nähere Ermittlungen i.d.R. einen unangemessenen Aufwand erfordern, demnach kann in der Regel von der Ermittlung des KFZ-Führers gemäß § 25a Abs.1, Satz 1, Halbsatz 1, 2. Alternative StVG abgesehen werden (Göhler, a.a.O., Rdnr.8).

Der Erlass eines Bußgeldbescheides allein aufgrund der Haltereigenschaft aber ist rechtswidrig, weil das Willkürverbot des Art. 3 GG, wonach sachgerechte Feststellungen und Erwägungen zur Täterschaft des beschuldigten Halters zu treffen sind (BVerfG, NJW 94,847), mißachtet und das Schweigerecht des beschuldigten Halters, im Gegensatz zu der Kostentragungspflicht gemäß § 25 a StVG (BVerfG, VRS 77, 241, 245), verletzt wird. Diese Pflicht der Beklagten zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, vorliegend der Tatsache der KFZ-Führung durch die Halterin zum Tatzeitpunkt, oblag der Beklagten als Amtspflicht (BVerfG, NJW 94, 3162, 3164). Diese Amtspflicht, die vorliegend offenkundig ist, haben die Bediensteten der Beklagten durch den Erlass des Bußgeldbescheides mindestens fahrlässig, demnach schuldhaft verletzt.

Dem Anspruch steht die Bestimmung des § 839 Abs.3 BGB nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift tritt die Ersatzpflicht dann nicht ein, wenn der Verletzte es zumindest fahrlässig unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen. Gemeint sind hierbei Rechtsmittel, die sich unmittelbar gegen die Amtshandlung richten (Palandt-BGB, 55. Aufl.-§839-Thomas-Rdnr.73).

Der der Klägerin gegen den Kostenbescheid der Beklagten vom 25.4.95 zur Verfügung stehende Rechtsbehelf der gerichtlichen Entscheidung gemäß §§ 25a Abs.3 StVG; 62 Abs.2 OWiG richtet sich jedoch nicht unmittelbar gegen die rechtswidrige Handlung, vorliegend den Erlaß des Bußgeldbescheids, sondern lediglich gegen die Kostenentscheidung gemäß § 25a Abs.1 StVG. Das gegen den rechtswidrigen Bußgeldbescheid einschlägige Rechtsmittel, den Einspruch, hat die Klägerin aber mit Schreiben vom 10.1.95 fristgemäß eingelegt.

Der Schaden besteht vorliegend darin, daß die Klägerin, um gegen den rechtswidrig erlassenen Bußgeldbescheid vorzugehen, einen Rechtsanwalt, ihren Prozeßbevollmächtigten, eingeschaltet hat und hierdurch mit einer Zahlungsverpflichtung belastet ist. Es ist allgemein anerkannt, daß diese Kosten stets zu den notwendigen Auslagen gehören (Göhler, a.a.O., Vor § 105-Rdnr.37).

Die Höhe der Klageforderung ist unbestritten. Die dieser zugrundeliegende Gebührenforderung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin für das Einlegen des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid liegt innerhalb des durch §§ 105, 83 Abs.1, Nr.3; 26; 25 Abs.2 BRAGO vorgegebenen Gebührenrahmens.

Die zugesprochenen Zinsen stehen der Klägerin gemäß §§ 291, 288 Abs.1, Satz 1 BGB in geltend gemachter Höhe ab dem zugesprochenen Zeitpunkt gemäß § 187 Abs.1 BGB (BGH, NJW-RR 90, 519) zu, da der Beklagten die Klageschrift am 22.4.96 wirksam zugestellt wurde.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr.11, 713 ZPO.